



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Spitalgasse 34, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

BAFU
Abteilung Boden und Biotechnologie
Sektion Biotechnologie
3003 Bern

13. Mai 2013

Änderung des Gentechnikgesetzes (Berücksichtigung der Ergebnisse des NFP 59 und der GVO-freien Gebiete) und Koexistenzverordnung: Vernehmlassungsantwort SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard, sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen.

Grundsätzliche Bemerkungen

- Wir lehnen die vorgeschlagene Ergänzung des GTG, die die Grundlagen für ein Koexistenzregime schaffen und Massnahmen zur Gewährleistung der Koexistenz von GVO und Nicht-GVO vorsehen will, ab. Wir sprechen uns mit anderen Worten gegen die Einführung der Koexistenz und für ein schweizweites Verbot in Bezug auf die GVO-Verwendung in der Landwirtschaft aus - oder fordern zumindest ein zeitlich beschränktes, verlängerbares Verbot. Das Gentech-Moratorium hat zu keinen erkennbaren Problemen geführt. Auch Europa und insbesondere die Nachbarländer stehen dem GVO-Anbau kritisch gegenüber.
- Die Koexistenz betrifft die Zeitspanne von der landwirtschaftlichen Produktion bis zu den Produkten, die unter das Lebens- und Futtermittelrecht fallen, d.h. Anbau, Ernte, Zwischenlagerung, Lagerung und Verarbeitung. Wir halten es kaum für realisierbar, dass in diesem ganzen Prozess mit verschiedenen Akteuren an verschiedenen Standorten eine Vermischung von GVO und Nicht-GVO gänzlich vermieden werden kann.
- Die Verunreinigung mit GVO-Produkten kann mit grossem Aufwand zwar verringert, aber nicht vollständig verhindert werden. Der dafür notwendige Prozess würde technische, physische, organisatorische und kommunikative Massnahmen umfassen und scheint sehr aufwendig und somit kostenintensiv zu sein und wir zweifeln am Nutzen für unsere kleinräumige Landwirtschaft. Die damit verbundenen Kosten dürften das Portemonnaie der KonsumentInnen belasten. Auch mögliche Haftungsfragen stellen finanzielle Risiken dar.
- Wir stellen uns zudem die Frage, wie die notwendige Aus- und Weiterbildung für diesen anspruchsvollen Bereich organisiert und finanziert würde.

- Nach dem deutlichen Ja für die Gentechfrei-Initiative 2005 hat sich die Skepsis der Bevölkerung zudem nicht verändert. Die KonsumentInnen wünschen grossmehrheitlich keine gentechnisch veränderten Nahrungsmittel. Eine der NFP 59-Studien zeigt, dass die Akzeptanz von Gentechnik auch mit mehr Wissensvermittlung nicht erhöht wird.
- Als zentral erachten wir auch den Erhalt der genetischen Vielfalt und der Bio- und Agrodiversität. Durch GVO können Sorten verloren gehen.
- Die Forschung ist davon nicht tangiert: Um das Know-how in Bezug auf die Gentechnik im Pflanzenbereich durch die Unterstützung von geschützten Standorten für Freisetzungsversuche längerfristig zu sichern, stimmte das Parlament der Einrichtung eines Standorts zu, um die Installation der Forschungsanstalt Reckenholz zu sichern.
- Aufgrund der eingangs gemachten Bemerkungen lehnen wir auch die Einführung von „GVO-freien Gebieten“ ab. Wenn schon müsste es umgekehrt sein und die Ausscheidung von GVO-Gebieten müsste vorgesehen werden. Ansonsten wird suggeriert, dass GVO-Gebiete quasi die Norm sind und GVO-freie Zonen eine Ausnahme darstellen. Es sollte genau umgekehrt sein, sollte die Koexistenzregelung tatsächlich einmal Realität werden.
- Artikel 19e Absatz 3 Buchstabe a GTG sieht zudem vor, dass die Kantone eine Mindestgarantie landwirtschaftlicher Nutzflächen für den GVO-Anbau vorsehen. Diese Bestimmung können wir nicht nachvollziehen.

Der Verzicht auf Gentechnologie ist ein Qualitätsmerkmal.

- Der Vorteil einer Koexistenz wird nicht ersichtlich. Der Verzicht auf Gentechnologie ist vielmehr ein Qualitätsmerkmal. Auch der Bundesrat spricht im Vernehmlassungsbericht davon, dass es für die Saatgutunternehmen, die garantiert GVO-freies Saatgut produzieren, von Vorteil sein könnte, eine Produktion innerhalb der „GVO-freien Gebiete“ anzustreben, um von dieser bevorzugten, vor möglichen Verunreinigungen geschützten Lage zu profitieren. Zudem wird angemerkt, dass das Vorhandensein von Gebieten, die für den GVO-Markt geschlossen sind, dem Image von Syngenta abträglich sein könnte. Diese Feststellungen bestärken uns in der Ansicht, dass eine schweizweit GVO-freie Produktion weiterhin als Vorteil zu sehen ist.
- Kritisch bewerten wir auch die Feststellung im Vernehmlassungsbericht, dass es denkbar ist, dass der Einsatz von gentechnisch verändertem Saatgut in der Landwirtschaft über einen längerfristigen Zeitraum die Möglichkeit zur GVO-freien Produktion einschränken könnte. Erweist sich das Verwendungsverbot von GVO in einem Gebiet mit gentechnikfreier Landwirtschaft nämlich als unverhältnismässig, so soll es dem Bundesrat zustehen, Kriterien vorzusehen, nach denen das Verwendungsverbot ausnahmsweise aufgehoben werden kann.

Die Datenlage für eine seriöse Risikoabschätzung ist ungenügend

- Die Feldversuche des NFP 59 haben unter anderem gezeigt, dass sich Pflanzen in der Umgebung eines Gewächshauses anders verhalten als im Freiland. Daten aus Labor und Gewächshaus lassen sich nicht auf die Bedingungen in der Umwelt übertragen. Die Auswirkungen grossflächig und über lange Zeit angebauter GV-Kulturen können negative Effekte auf die Landwirtschaft und die Umwelt zeitigen, die sich in Freisetzungsversuchen nicht manifestiert haben.
- Die Daten, die im Rahmen der sehr begrenzten Freisetzungsversuche gesammelt wurden, lassen keine verlässlichen Aussagen über die Risiken zu, die mit einer kommerziellen Freisetzung verbunden sind. Es fehlen aber auch Kriterien, wie die Daten ausländischer Studien und Erfahrungen auf die Verhältnisse in der Schweiz übertragen werden könnten. Insgesamt fehlen die für eine umfassende Risikobeurteilung nötigen Daten über Schadensszenarien und Eintrittswahrscheinlichkeiten. Insbesondere die Risiken für besonders sensible Gruppen wie Kinder, AllergikerInnen oder Kranke werden nicht thematisiert.

- Wie würde zudem gewährleistet, dass die Vollzugsbehörden ihre Entscheidung nicht nur auf Daten abstützen, die vom Gesuchsteller oder im Auftrag des Gesuchstellers generiert worden sind?
- Im Vernehmlassungsbericht heisst es, die Koexistenzverordnung basiere auf der Prämisse, dass gentechnisch verändertes Vermehrungsmaterial erst zum Anbau bewilligt werde, wenn „belegt“ sei, dass die Gesundheit von Mensch und Tier sowie die Umwelt dadurch „nicht gefährdet“ seien. Wir sind der Meinung, dass dieser Beleg nicht erbracht werden kann, da zu viele Fragen offen bleiben bzw. das Wissen unvollständig ist.
- Kritisch gegenüber stehen wir auch der Begrifflichkeit „nicht gefährdet“. Die Beurteilung von Freisetzungen von GV-Pflanzen stellt gemäss der Eidgenössischen Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich die Beurteilung einer Risikosituation dar und es bleibt demnach eine bestimmte Wahrscheinlichkeit bestehen, dass die Gesundheit von Mensch und Tier sowie die Umwelt durch GVO geschädigt werden kann. Die Anforderung der Nichtgefährdung kann somit keine absolute sein, sondern kann sich nur auf die Zumutbarkeit der mit dieser Technologie potenziell verbundenen Risiken beziehen und hier stellt sich wieder das Problem der fehlenden Grundlage für eine entsprechende Beurteilung.

Die Isolationsabstände sind ungenügend

- Die in der Verordnung vorgeschlagenen Abstände sind, gerade auch im Vergleich mit anderen europäischen Ländern, fragwürdig. Für den Anbau von Mais werden Isolationsabstände von 50m (mit Konfidenzfaktor 2: 100m) vorgesehen, in Dänemark sind es 150m und in Deutschland 150m für den konventionellen und 300m für den biologischen Anbau. Diese Unterschiede machen stutzig. Ist die verwendete Datenbasis eine andere? Oder ist die Bewertung, was zumutbar ist, eine andere?
- Diese Fragen machen deutlich, dass es sich bei der Festlegung der Abstände wohl nicht um eine exakte Wissenschaft handeln kann. Aber das behauptet der Bundesrat ja auch gar nicht. Im Vernehmlassungsbericht spricht er davon, dass die Abstände so bestimmt werden, dass die Wahrscheinlichkeit einer Auskreuzung auf benachbarte Ackerflächen auf einem „sehr tiefen Niveau“ gehalten werden kann und dass Auskreuzungen auf einem „vernachlässigbaren Niveau“ bleiben sollen. Was heisst das?
- Im Bericht ist weiter zu lesen, es handle sich bei den Isolationsabständen nicht um einen wissenschaftlich erwiesenen Parameter, sondern um ein Instrument, um die Wahrscheinlichkeit einer Vermischung mit gentechnisch veränderten Organismen über dem Kennzeichnungsschwellenwert zu senken. Die so ermittelten Abstände werden darauf mit einem „Konfidenzfaktor“ verdoppelt (wieso nicht verdreifacht?). Wir halten fest: Die Bestimmung der Isolationsabstände und des Konfidenzfaktors wirkt zufällig und es ist nicht nachvollziehbar, worauf sie gründet.
- In Bezug auf Schadensszenarien und Eintrittswahrscheinlichkeiten müssten vielmehr gerade auch statistisch sehr selten vorkommende Ereignisse und ausserordentliche Szenarien für die Beurteilung der Risiken herbeigezogen werden. Insbesondere grosse Schadensereignisse mit kleiner Eintrittswahrscheinlichkeit sind zu berücksichtigen, wie uns spätestens Fukushima gelehrt hat. Ein Abstellen auf Durchschnittsdaten ist nicht ausreichend, auch der Konfidenzfaktor vermag diesem Anspruch nicht Rechnung zu tragen.
- Was ist mit der Katze, die durch die Felder streicht und in ihrem Fell entsprechendes Material mit sich trägt?
- Unbeabsichtigte Freisetzungen sind bereits Realität: Seit 2011 führt das Bundesamt für Umwelt Kontrollen durch, um unbeabsichtigte Freisetzungen von GVO in die Umwelt aufzudecken, da dies zur Kontaminierung von konventionellen Landwirtschaftskulturen und Beeinträchtigungen der Biodiversität führen würde. Zusätzlich zu den Pflanzen, die im Juni 2012 im Bahnhof St. Johann und im Hafen von Kleinhüningen entdeckt wurden, fanden sich auch im Bahnhof Lugano transgene Pflanzen.

- Nicht erwähnt wird zudem der fehlende und kaum zu gewährleistende Schutz vor einer gezielten und absichtlichen Vermischung von GVO und Nicht-GVO innerhalb der langen Produktionskette, was immer die Gründe dafür sein mögen.

Eine GVO-freie Honigproduktion kann kaum gewährleistet werden

- Bei gewissen selbstbestäubenden Pflanzen wie Soja gibt es Hinweise darauf, dass die Bestäubung durch Insekten, insbesondere durch Bienen, eine Rolle spielen kann. Als Isolationsabstand für Soja sind aber gerade einmal 12m vorgesehen. Im Vernehmlassungsbericht heisst es dazu lapidar, der Bewilligungsinhaber solle die Möglichkeit einer Bestäubung durch Insekten auch in Betracht ziehen, wenn er die Anweisungen erstelle. Diese Vorgabe ist absolut ungenügend.
- Überhaupt ist fraglich, wie im Falle der Koexistenz von GVO- und GVO-freiem Anbau eine GVO-freie Honigproduktion überhaupt noch gewährleistet werden kann. Im Vernehmlassungsbericht ist zu lesen: „Daher könnte das Vorhandensein von Anbauflächen mit gentechnisch veränderten Nektarpflanzen in der Nähe der Bienenstöcke dem Willen, in der Bienenzucht Honig ohne GVO-Spuren zu produzieren, zuwiderlaufen.“ Was heisst aber „in der Nähe“? Bienen machen nicht vor der Markierung eines Gebiets halt.
- Angesichts der Probleme mit den Bienen, wie sie beispielsweise der Film „More than Honey“ thematisiert, ist grösste Vorsicht mit weiteren Eingriffen in die Natur geboten.

Saatgut erfordert besondere Massnahmen

- In Bezug auf die GVO-freie Produktion von Saatgut sind u.E. besondere Erfordernisse hinsichtlich von Grenzwerten zu erfüllen. Mit GVO verunreinigtes Saatgut muss aber unter bestimmten Voraussetzungen nicht gekennzeichnet sein und die Testresultate der Saatgut-Hersteller sind nicht öffentlich einsehbar, was dazu führt, dass nicht mehr vorausgesetzt werden kann, dass das Ausgangsmaterial GVO-frei ist.
- Zu befürchten ist deshalb, dass aufgrund der Schwellen- und Toleranzwerte eine schleichende und zunehmende Kontaminierung stattfindet. Bei einer Verunreinigung insbesondere der Bio-Saatgut-Produktion besteht die Gefahr, dass die biologische Produktion beeinträchtigt wird.
- In der EU gibt es keinen Toleranzwert bei nicht bewilligtem GV-Saatgut und wir sehen keine Veranlassung, dass die Schweiz höhere Grenz- bzw. Toleranzwerte zulassen sollte.

Mit freundlichen Grüssen
SP Schweiz



Christian Levrat
Präsident SP Schweiz



Chantal Gahlinger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz